

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

MISN-143/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

S. Tassan Berny

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI	52 GE/19 JJ
Datum:	3. JUNI 1985
Verteilt	3.685 Schöber

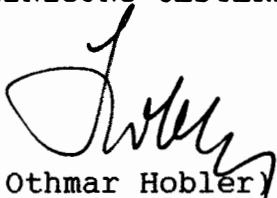
Wien, am 31.05.85
Dr. WS/G

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
eines Bewertungsänderungs-
gesetz 1985

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

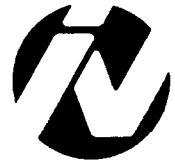
Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hobler)


(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

31. Mai 1985
Dr. WS/G/453

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bewertungsänderungsgesetz 1985

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985 und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Kernproblem der geplanten Hauptfeststellung der Einheitswerte liegt in den notwendigen Begleitmaßnahmen, durch die ein allgemeines Ansteigen der Belastung mit vermögensabhängigen Steuern hintangehalten werden muß. Es ist zwar anzuerkennen, daß dieses Problem in den Erläuterungen angesprochen wird, es wäre jedoch zu erwarten gewesen, daß hiezu auch bereits konkrete Lösungsvorschläge präsentiert werden. Eine Einheitswerterhöhung ohne ausreichende Begleitmaßnahmen erscheint uns schlechthin undenkbar.

Es darf in Erinnerung gerufen werden, daß die österreichische Wirtschaft durch die Belastung mit den vermögensabhängigen Steuern mit schwerwiegenden Wettbewerbsnachteilen im Vergleich mit den ausländischen Konkurrenten zu kämpfen hat.

Ein direkter Vergleich mit dem Hauptkonkurrenten Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß dort der Vermögensteuersatz nur 0,5% (Körperschaften 0,6%) beträgt, wobei das Betriebsvermögen nur mit 75% anzusetzen ist. Demgegenüber ist in Österreich bei einem Steuersatz von 1% das Betriebsvermögen mit 90% anzusetzen.

- 2 -

Noch schlechter geht ein internationaler Vergleich bei den Körperschaften zu Lasten der österreichischen Unternehmen aus, wenn man bedenkt, daß zahlreiche Länder juristische Personen überhaupt keiner Vermögensteuer unterwerfen (Dänemark, Frankreich, Niederlande, Schweden, Spanien) bzw. es in einer Reihe von Staaten überhaupt keine Vermögensteuer gibt. Selbst in der BRD, wo grundsätzlich eine Doppelbesteuerung gegeben ist, liegt sie wesentlich niederer als in Österreich (0,5% + 0,6% von 75% des Betriebsvermögens).

Österreich steht mit der Vermögensteuerdoppelbelastung von Körperschaft (0,9%) und Anteilseigner (1%) international einsam an der Spitze.

Lediglich die moderaten Bewertungsgrundsätze haben die österreichische Situation nicht auf die Spitze getrieben.

Wenn nun die Einheitswerte laut Erläuterungen um 50% im Schnitt angehoben werden sollen, so mag dies im statistischen Durchschnitt vielleicht stimmen, einzelne Berechnungen im Bereich der Industrie zeigen jedoch auch wesentlich höhere Steigerungen um 100% und mehr. Hierbei stellen die Grundstückspreise selbst ein nicht zu unterschätzendes Problem dar. Wenngleich sie seit der letzten Hauptfeststellung im Schnitt zweifellos gestiegen sein dürften, so ist doch in den beiden letzten Jahren wieder ein Abbröckeln der Preise zu beachten, ja viele Grundstücke sind heute praktisch unverkäuflich geworden. Es müssen daher möglichst zeitnahe Vergleichspreise der Bewertung zugrunde gelegt werden. Um ein moderates Vorgehen wird ersucht, um nicht eine Flut von Rechtsmitteln auszulösen. Dies gilt insbesondere für die Bewertung in den strukturellen Krisengebieten.

- 3 -

Da zwar schon im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Preisentwicklungen aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine Neubewertung nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann, erlauben wir uns, die aus unserer Sicht in Frage kommenden Entlastungsmaßnahmen zur Diskussion zu stellen, die für sich allein oder kombiniert eine zusätzliche Vermögensteuerbelastung der Wirtschaft hintanzuhalten können:

1. Milderung der Vermögensteuerbelastung (insbesondere: Abzug der Vermögensteuer auf Betriebsvermögen als Betriebsausgabe bei den Ertragssteuern; Halbierung des Vermögensteuersatzes für Betriebsvermögen oder Ansatz des Betriebsvermögens nur mit 50%; Anerkennung von Abfertigungsrücklagen und Pensionsrückstellungen als echte Schuldposten, die sie wirtschaftlich auch sind; ebenso Anerkennung aufschiebend bedingter Lasten; Milderung der Doppelbesteuerung von Körperschaften).
2. Reduzierung der höchstmöglichen Hebesätze für die Grundsteuer (§ 15 FAG 1985).
3. Tarifanpassungen bei sonstigen Abgaben, deren Bemessungsgrundlage auf dem Einheitswert basiert.

Wir ersuchen, darüber möglichst bald in Gespräche mit den Interessenvertretungen der Wirtschaft einzutreten, um eine Phase der unruhestiftenden Unsicherheit sowohl für die österreichischen wie auch investitionswilligen ausländischen Unternehmen über die künftige Vermögensteuerbelastung in Österreich hintanzuhalten.

- 4 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

ZU ABSCHNITT II

Zu Z. 1 (§ 28 BewG):

Die Einschränkung im vorgesehenen § 28 Abs.2 und auch die Begründung hiezu ist nicht einsichtig. Die unter die geplante Einschränkung fallenden Gebäude sind unseres Erachtens genau so begünstigungswürdig wenn ein öffentliches Interesse an seiner geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung gegeben ist. Was der Hinweis in den Erläuterungen auf die Objekte ganzer Geschäftsstraßen betrifft, so ist dieser nicht verständlich, da bei entsprechenden Einnahmen, die die Erhaltungskosten übersteigen, ja schon nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Gerade wenn die Stadtbilderhaltung oder der Ensembleschutz ein förderungswürdiges Anliegen sein soll, darf nicht im Bereich des Bewertungsgesetzes halbherzig vorgegangen werden.

Zu Z. 4 (§53 Abs. 6 BewG):

Die Regelung der Abschläge nach den lit. a-d ist nicht befriedigend. Zunächst einmal stellen die degressiven Abschläge in lit.a für ältere Gebäude eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar und sind daher abzulehnen. Lit.a sollte vielmehr in anderer Form untergliedert werden, nämlich in die Fälle der gewerblichen Nutzung und die einer sonstigen Nutzung, wobei für den Fall der gewerblichen Nutzung ein jährlicher Abschlag von 2,5% vorgeschlagen wird und der Abschlag für die sonstige Nutzung 1,5% beträgt. Dadurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß bei der gewerblichen

- 5 -

Nutzung (insbesondere Bürogebäude) ein wesentlich größerer Wertverfall besteht als beispielsweise bei Einfamilienhäusern. Die Abschläge nach lit.c sind ebenfalls als unzureichend anzusehen, eine Angleichung an die diesbezüglichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wäre wünschenswert (Abschlag von 5% jährlich). Die höchstmöglichen Abschläge sollten anstelle von 70% bzw. 80% in einer Höhe von 80% bzw. 90% festgesetzt werden. Der letzte Absatz von § 53 Abs. 6 ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch sollte dem Tatbestandsmerkmal des unbenützten Gebäudes gleichkommen, wenn ein Gebäude völlig untergeordneten und anderen Zwecken dient, als für jene, für die es ursprünglich gedacht war. Dadurch würden sich auch weniger Auslegungsprobleme in den Fällen minimaler Nutzung ergeben.

Zu Z.5 (§ 53 Abs. 7 BewG):

Die Erhöhung des Kürzungsprozentsatzes von 25% auf 30% ist positiv zu beurteilen. Die neue und auch nicht näher begründete Beschränkung hinsichtlich der Kürzung des Bodenwertes in den Fällen eines Fabriksbetriebes sollte jedoch wieder gestrichen werden. Industrieunternehmen brauchen oft große Lagerflächen, nicht zuletzt auch im Interesse der öffentlichen Hand, die sehr oft auf Abruf ordert. Lit.a wäre insoferne verbesserungswürdig, als das Mietrechtsgesetz insgesamt vier Arten von Wohnungskategorien kennt und diese Kategorien grundsätzlich auch für Bewertungszwecke herangezogen werden könnten. Diese Kategorien würden weitaus besser die unterschiedliche Ertragsfähigkeit wiederspiegeln als die vorgesehene sehr vereinfachte Differenzierung. In lit.c wurden die Schlösser ohne nähere Begründung gegenüber der derzeitigen Rechtslage eliminiert, wir glauben, daß diese nach wie vor den Burgen und Klöstern gleichgesetzt werden müßten.

- 6 -

Zu Z.6 (§ 53 Abs. 8 BewG):

Die in § 53 Abs. 8 vorgesehene Staffelung sollte weiter ausgedehnt werden auf Grundstücke bis 500.000 Quadratmeter (auf Abschlag 30%) und über 500.000 Quadratmeter (Abschlag 35%).

Zu Z.7 (§ 62 BewG):

Die Neuformulierung in § 62 Abs.1 Z 3 ("soweit") ist grundsätzlich als positiv anzusehen, eine vergleichbare Formulierung sollte jedoch auch in Z 6 erfolgen.

Zu Z.9 (Anlage zu § 53a):

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß es durch die Reduktion der Ausführungskategorien zu schleichenden, nicht unwesentlichen Werterhöhungen kommen kann, was aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bedenklich ist.

Bei den Bauklasseneinteilungen 01 und 02 sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich zunehmend neue Fabrikationsmethoden entwickeln und daher beispielsweise Laboratorien und Gebäude, die der Softwareerstellung dienen, den Fabrikationsgebäuden zugerechnet werden sollten.

Weiters erlauben wir uns die Anregung, daß Durchschnittspreiserhöhungen wegen vorhandener Wärmedämmung sowie die Höherreihungen bei den Ausführungskategorien aufgrund von Wärmedämmungsmaßnahmen unterbleiben sollten. Wenn auf der einen Seite dem Thema der Energieeinsparung in der Wirtschaftspolitik erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird und dies zum Teil sogar über Sonderausgaben gefördert wird, so sollten derartige Maßnahmen für den Bereich der Einheitsbewertung keinen werterhöhenden

- 7 -

Charakter haben.

In einer Detailfrage ersuchen wir um eine sachgerechte Änderung der derzeitigen Rechtslage: Nach § 77 Abs. 2 BewG sind Schulden nicht abzugsfähig, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne des Gesetzes gehören. Derartige Schulden dürften aber nicht voll sondern nur soweit nicht absetzbar sein, als sie dem Wert der nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter entsprechen. Der darüber hinausgehende Teil müßte jedoch abzugsfähig sein, um die beabsichtigte Begünstigung nicht hinfällig zu machen. Es sei darauf hingewiesen, daß sich dieses Problem besonders bei Umweltschutzanlagen stellt.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)